

Eingang Nr. Entrofa nr.: 11.0995 E		
z. Erl. Resp. 11.10	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. 11.10	21. Nov. 2019	z. K. a. C.
z. K. a. C. 11.10		z. K. a. C.
CUP I41J05000020005		
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Mario Hillebrand

Telefon +43(0)512/508-2489

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

IKB-Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;

25(30) kV-Kabellegung und Erweiterung Umspannstelle „BBT Ahrental 1“

Starkstromwegerechtliche Bewilligung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

WFE-E-32.369/42/2

Innsbruck, 19.11.2019

B E S C H E I D

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, vertreten durch DI Roland Tiwald und DI Helmut Müller, hat unter Anschluss von Projektunterlagen bei der Tiroler Landesregierung um die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Projekt angesucht:

Projektumfang:

Projektbeschreibung

Im Zuge des zur Ausführung gelangenden Projektes „Erweiterung der 25-kV-Schaltanlage USt. BBT Ahrental 1“ ist die Verstärkung des 25 kV Netzes im Bereich „USt. BBT Ahrental 1“ bis „UW Ahrental“ erforderlich. Diese umfasst folgende Maßnahmen und sind aus dem beiliegenden Lageplan „3 Objektplan - USt. BBT Ahrental 1 – Lageplan“ ersichtlich.

1. Erweiterung der bestehenden 25(30)-kV-Schaltanlage der USt. „BBT Ahrental 1“ mit einem Leistungsschalterfeld; Bestandsanlage bewilligt lt. Bescheid IL-STWG/B-21/2-2014
2. Neue 25(30)-kV-Kabellegung zwischen der Umspannstelle „BBT Ahrental 1“ und dem Umspannwerk „UW Ahrental“ (Kabelname K37).

Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Hochspannungsanlagen wurde mit den Eigentümern der Grundstücke 1214/5, GB 81124, 1700, GB 81124, 1701, GB 81124 und 773/1, GB 81134 eine Zustimmungserklärung zu Gunsten der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG abgeschlossen.

Schaltraum

Die Erweiterung der bestehenden metallgekapselten, fabriksfertigen, anreihbaren, SF6-isolierten 25(30) kV-Schaltanlage, Fabrikat Driescher-Wegberg, Typ MINEX-F umfasst einen Kabelabzweig gemäß Schaltbild Ust_BBT Ahrental 1. Dieser wird auf eine höchste Betriebsspannung von 36 kV und eine Kurzschlussfestigkeit von 1245 MVA ausgelegt. Der Abzweig ist mit einem Leistungsschalter ausgerüstet.

25(30) kV Kabellegung

Streckennummer: K37

Trassenlänge: ca. 500 m

Betriebsspannung: 25000 (30000) Volt

Kabeltype: NA2XS(F)2Y 500 mm²

Verlegungstiefe: mind. 0,8 m bzw. gem. OVE E 8120, oder Kabelschutzrohr

Verlegung: In Sandbettung bzw. Kabelschutzrohr;

Abdeckung mit Kunststoffplatten;

Bei diversen Kreuzungen werden die Kabel in Beton-, Stahl- oder Kunststoffrohren geführt;

Warnband in halber Verlegetiefe

Ein verzinntes Cu - Erdungsseil (95mm²)

Lichtwellenleiterschlauch (Ø 50 mm)

Die Kabeltrasse wird mittels Sperrmaßen oder koordinativ eingemessen.

Nach Fertigstellung der geplanten Anlage wird ein Kabellageplan der Gemeinde Patsch übermittelt.

Die Kabeltrasse wird mittels Sperrmaßen oder koordinativ eingemessen. Nach Fertigstellung der geplanten Anlage wird diese in dem Leitungskataster der IKB AG eingepflegt. Laut Datenaustauschvertrag zwischen der IKB AG und der Stadtgemeinde Innsbruck werden die Daten in den festgelegten Intervallen und im vertraglich festgelegten Umfang der Stadtgemeinde Innsbruck zur Verfügung gestellt.

Sonstiges zur Bauabwicklung

Flurschäden und Schäden an Wegen, Zäunen und dgl. werden nach Möglichkeit vermieden bzw. behoben oder ortsüblich vergütet. Bauabfälle werden entfernt und fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Arbeitnehmerschutz

Die Umspannstelle wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrieben. Der Betrieb der elektrischen Anlagen erfolgt grundsätzlich entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-2. Für den Betrieb der Anlage ist ein Anlagenverantwortlicher bestellt. Zur Umspannstelle haben nur unterwiesene Personen Zutritt.

Dabei richten sich alle Prozesse, von der Errichtung über den Betrieb bis zum möglichen Störfall, immer nach den jeweils geltenden Normen, Vorschriften und Gesetzen. Diese für die Wartung und Instandhaltung der Mittelspannungsanlagen verantwortlichen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Dabei wird besonders auf das richtige Verhalten und die Gefährlichkeit bei Störungen in luftisolierten und gasisolierten SF6 Anlagen hingewiesen.

Dem Bedienungspersonal werden die zur Bedienung der Anlage erforderlichen Geräte (zB Schaltstangen, Sicherungszangen, Spannungsprüfer, Erdungsgarnituren, Ersatzsicherungen und Schalthinweistafeln) und persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

An der Schaltraumtüre/Im Zugangsbereich zur Umspannstelle wird gemäß Kennzeichnungsverordnung ein mit der Überschrift „SF6-Anlage: Im Störfall“ versehenes blaues Gebotsschild „Atemschutz tragen“ angebracht. Nach Störfällen in der SF6-Schaltanlage wird die Anlage nur von Personal mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung betreten.

Die Mittelspannungsleitungsanlagen werden entsprechend der ÖVE E 8120 errichtet und entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-2 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ betrieben. Dabei richten sich alle Prozesse, von der Errichtung über den Betrieb bis zum möglichen Störfall, immer nach den jeweils geltenden Normen, Vorschriften und Gesetzen.

Für Arbeiten an den Leitungsanlagen in den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten haben ausschließlich ausgebildete, unterwiesene und somit fachlich qualifizierte Mitarbeiter Zugang. Diese für den Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Mittelspannungsanlagen verantwortlichen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Dabei wird besonders auf das richtige Verhalten und die Gefährlichkeit bei Störungen in luftisolierten und gasisolierten SF6 Anlagen hingewiesen.

Im Zuge von möglichen Störungsbehebungen führt jeder Störungsmonteur seine persönliche Schutzausrüstung mit, um möglichst hohe Verfügbarkeit, Passform, individuelle Ausrichtung und somit bestmögliche Schutzwirkung zu gewährleisten.

Berücksichtigung der öffentlichen Interessen bei Kabellegungen

Vorliegender Bewilligungsgegenstand berührt keine der öffentlichen Interessen gem. § 7 (1) StarkstrWG 1969 welche eine forst-, wasserrechtliche Bewilligung und Stellungnahme des Militärkommandos erfordern.

Die Interessen des Naturschutzes werden gem. § 7 StarkstromWG nicht berührt. Insbesondere werden durch die Kabeltrasse keine Pflanzen und Bäume beeinträchtigt.

Die erforderlichen Abstände werden eingehalten.

Vorliegender Bewilligungsgegenstand berührt keine der öffentlichen Interessen gem. § 7 (1) StarkstrWG 1969 welche eine Stellungnahme des Denkmalamtes erfordern, da die Kabellegung unterirdisch erfolgt und keine Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Gebäuden zu erwarten ist. Die mögliche Gefährdung von Naturdenkmälern ist ausgeschlossen und wurde bei der Trassenwahl berücksichtigt.

Quelle: tiris/Naturschutz/Schutzgebiete/Naturdenkmäler

Vorschriften

Die Anlage wird nach den derzeit gültigen einschlägigen Vorschriften insbesondere der

- ÖVE/ÖNORM E 8383 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1kV“,
- ÖVE/ÖNORM EN 62271-202-2007 „Hochspannungs- Schaltgeräte und Schaltanlagen“
- ÖVE E 8120 „Verlegung von Energie,- Steuer- und Messkabeln“
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-2 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- ÖVE/ÖNORM E 8001 „Errichtung von elektrischen Anlagen bis AC 1000 V und DC 1500 V“

errichtet und betrieben.

SPRUCH

Die Tiroler Landesregierung entscheidet gemäß § 20 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970 i.d.g.F. nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 37 ff. AVG 1991 i.d.g.F. wie folgt:

Die Tiroler Landesregierung erteilt der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969 die Bau- und Betriebsbewilligung für das eingangs angeführte Projekt nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 ist nach erfolgter Ausführung die Fertigstellung der Anlage der Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Dabei ist mitzuteilen, ob die Anlage projektgemäß ausgeführt wurde und die Auflagen erfüllt wurden bzw. eingehalten werden.
- II. Bei Änderungen oder Erweiterungen, die über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinausgehen, ist unter Vorlage von Ausführungsunterlagen die Bewilligung zu erwirken (§ 3 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969).
- III. Die LWL-Leerverrohrung/LWL-Leitungsverlegung bedarf nicht grundsätzlich einer Bewilligung nach dem Tiroler Starkstromwegegesetz 1969. Von der gegenständlichen elektrizitätsrechtlichen Bewilligung erfasst sind daher nur jene LWL-Leerverrohrungen/LWL-Leitungen, die für den Betrieb der beantragten elektrischen Leitungsanlage betriebstechnisch notwendig sind.

Verfahrenskosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost XIV/115 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 i.d.g.F., in der Höhe von EUR 345,00.

Hinweis:

- Gebühren für die Vergebührung

des Ansuchens in der Höhe von	EUR	14,30
<u>der Projektunterlagen in der Höhe von</u>	<u>EUR</u>	<u>43,60</u>
Summe	EUR	57,90

Der **Gesamtbetrag in Höhe von EUR 402,90** ist gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung und gemäß dem Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides von der **Innsbrucker Kommunalbetriebe AG** auf das nachstehende Konto bei der HYPO TIROL BANK

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

Verwendungszweck: WFE-E-32.369/42/2

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz

BEGRÜNDUNG

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, vertreten durch DI Roland Tiwald und DI Helmuth Müller, hat um die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für die im Betreff angeführte Anlage angesucht.

Verfahrensablauf:

Die Behörde hat zur Beurteilung der sicherheitstechnischen Aspekte ein Gutachten eines elektrotechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen eingeholt.

Das elektrotechnische Gutachten lautet:

„Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen ist aus h. a. Sicht ein Widerspruch mit sicherheitstechnischen Grundsätzen nicht feststellbar, eine örtliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Vorbehalt der Betriebsbewilligung erscheint nicht notwendig.

Bei projektgemäßer Ausführung werden vom elektrotechnischen Standpunkt keine Auflagen für erforderlich gehalten.“

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 bedarf der Bau und die Inbetriebnahme einer elektrischen Leitungsanlage der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 ist die Bewilligung zum Bau und zum Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage zu erteilen, wenn die Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 können die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten Grundstückseigentümer Abänderungen und Ergänzungen der geplanten elektrischen Leitungsanlage verlangen, durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 hat der Bewilligungsinhaber die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 erlischt die Baubewilligung, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird
- b) die Fertigstellungsanzeige nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

Der elektrotechnische Amtssachverständige hat gegen den Bau und Betrieb der Anlage bei projektgemäßer Ausführung keine Bedenken geäußert.

Da die geplante Anlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht widerspricht, die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden, war die beantragte Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen. Sonstige öffentliche Interessen wurden, soweit sie berührt sind, berücksichtigt.

Die Zustimmung der Grundinanspruchnahme (von den Grundeigentümern) bzw. der Nachweis der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit wurde der Behörde vorgelegt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung:

Mag. Hillebrand

Ergeht an:

1. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Str. 11, 6020 Innsbruck, *samt signierten Projektunterlagen und Zahlschein;*
2. Stadt Innsbruck (öffentliches Gut), Maria Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
3. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck
4. Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck

Per E-Mail an:

1. Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
2. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung VI/4 – Versorgungssicherheit und Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, Ref-64a@bmnt.gv.at
3. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, z.H. Alexander Navratil, BSc, Salurner Str. 11, 6020 Innsbruck, alexander.navratil@ikb.at und stromnetz@ikb.at

